

Probeklausur Europarecht für das Sommersemester 2017

Klausurteil „Europarecht“ vom Wintersemester 2016/2017

- Nichtvorlesungsbegleitet -

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom
E-Mail-Adresse:	

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Teilklausur Fachgebiet Öffentliches Recht

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmittletikette

Ausschließlich zugelassene Gesetzestexte bzw. Hilfsmittel:

Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 27. Aufl. 2017, 26. Aufl. 2015 oder 25. Aufl. 2013. Zur Hilfsmittletikette vergleiche Internetveröffentlichung.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**.
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

Teil I: Fragen

Frage 1 (10 Punkte) – „Variante 1“

- a) Gibt es in grammatischer Auslegung ein Austrittsrecht aus dem „Eurosysteem“? (1 Punkt)
- b) Gibt es in grammatischer Auslegung ein Austrittsrecht aus der Europäischen Union? (1 Punkt)
- c) Welche zeitlichen Optionen für den Austritt Großbritanniens gibt es aus unionsrechtlicher Sicht (3 Punkte)
- d) Nennen Sie darüber hinaus (über c) hinaus) die problematischen bzw. herausfordernden Anforderungen für den Austritt Großbritanniens aus unionsrechtlicher Sicht (5 Punkte)

Frage 2 (15 Punkte) – „Variante 2“

- a) Warum und worin unterscheiden sich deutsche und europäische Grundrechtsstandards? (5 Punkte)
- b) Was ist das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung und was ist ein „UV-Argument“? (5 Punkte)
- c) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union? (5 Punkte)

Frage 3 (18 Punkte) – „Variante 2“

- a) Mit welcher Begründung rügen die Rechtsbehelfsführer¹ in „OMT I und III“ (BVerfG) die Verletzung von deutschem Verfassungsrecht? (6 Punkte)
- b) Wie hätten Bundestag und Bundesregierung nach dem Vorbringen der Rechtsbehelfsführer deutsches Verfassungsrecht verletzt? (4 Punkte)
- c) Wie lautet die Entscheidung des BVerfG in „OMT I“ und „OMT III“? (3 Punkte)
- d) Was sind in Zukunft die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von „OMT“ (Outright Monetary Transactions) nach Ansicht des BVerfG in „OMT III“ (2 Punkte)
- e) Worin besteht aus juristischer Sicht der Innovationsaspekt – das Pionierszenario – bei „OMT I – III“ (Entscheidungen des BVerfG und des EuGH)? (3 Punkte)

Frage 4 (5 Punkte) - „Variante 2“

Nennen Sie jenseits der Antworten auf die anderen Fragen wesentliche Erkenntnisse zum Unionsrecht aus der Perspektive 2016/2017.

¹ Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

Frage 5 (12 Punkte) - „Variante 1“

Nennen Sie die Normbelege so genau wie möglich.

Vorabentscheidungsersuchen	
Nichtigkeitsklage	
Richtlinie	
Vertragsverletzungsverfahren	
Zwangsgeld	
Grundrecht auf Datenschutz	
Binnenmarkt	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	
Europäischer Rat	
Generalanwalt	
„No bail out“	
Europäischer Stabilitätsmechanismus	

Teil II: Ergänzende Normtexte

Art. 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. [...]

Art. 19 GG

[...] (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Art. 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 28 GG

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. [...]

Art. 38 GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Art. 79 GG

(1) ¹Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. ²Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Art. 110 GG

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.